



GZ: 131-9/269-2026/Hau

Betreff: VULKERNO GmbH, Gniebing 122, 8330 Feldbach;
Neubau Lagerhalle mit PV-Anlage 103,50 kWp,
Aufstellung eines Speichers mit 430 kWh und einer Kühlanlage
am Dach sowie Errichtung von 7 überdachten PKW Stellplätzen,
einer Stützmauer und Geländeänderungen
auf dem Grundstück Nr. 1261/2 der KG 62116 Gniebing
in 8330 Feldbach, Gniebing 122;
Bauakt-Nr. 20260288 - **Bauverhandlung**

Feldbach, am 06.10.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Die Firma VULKERNO GmbH, hat mit der Eingabe vom 30.09.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau einer Lagerhalle mit einer PV-Anlage mit 103,50 kWp am Dach, Aufstellung eines Speichers mit 430 kWh und einer Kühlanlage am Dach sowie Errichtung von 7 überdachten PKW Stellplätzen, einer Stützmauer und Geländeänderungen auf dem Grundstück Nr. 1261/2 der KG 62116 Gniebing in 8330 Feldbach, Gniebing 122**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Donnerstag, 29.10.2026, um 8 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Gniebing 122) anberaumt.

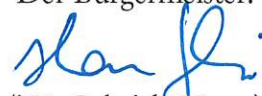
Verhandlungsleiter:

Frau Mag. Andrea Papst

Bautechnische Sachverständige:

Herr Arch. DI Thomas Baumgartner

Der Bürgermeister:


(i.V. Gabriele Hauer)



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

